

Zum Widerspruch bei der rehabilitierungsrechtlichen Behandlung von Vermögensschädigungen und Kreisverweisungen der sog. Bodenreform in der Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG

Zugleich eine Besprechung der Urteile des BVerwG vom 10. Dezember 2009 - 3 C 25.08 -¹⁾ und vom 28. Februar 2007 - 3 C 18.06 -²⁾

Von Rechtsanwalt Dr. Johannes Wasmuth, München

Vermögenseinziehungen im Rahmen der sog. Bodenreform sollen nach der Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG vom Ausgleichsleistungsgesetz und – im Fall fehlender Besatzungshoheitlichkeit – vom Vermögensgesetz erfasst werden. Die zu ihrer Vollstreckung angeordneten Kreisverweisungen werden dagegen verwaltungsrechtlich rehabilitiert. Diese unterschiedliche Handhabung ist auf die so nur vom 3. Senat des BVerwG verwandte Formel zur Abgrenzung von Vermögensgesetz und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz zurückzuführen. Danach soll das Rehabilitierungsrecht Vermögensentziehungen trotz ihres Verfolgungscharakters nur dann erfassen, wenn die kommunistischen Machthaber damit nicht primär Zwecke der Vermögensbeschaffung verfolgt haben. Diese Abgrenzungsformel des 3. Senats des BVerwG hat freilich den nicht unmaßgeblichen „Schönheitsfehler“, im geltenden Recht keine Stütze zu finden.

I. Kernaussagen des 3. Senats des BVerwG zur sog. Bodenreform

Der für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständige 3. Senat des BVerwG hatte in den vergangenen Jahren wiederholt Gelegenheit, sich mit zentralen Fragen der Rehabilitierung wegen Verfolgungsvorgängen zu befassen, die auch in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin – entsprechend dem kommunistischen Sprachgebrauch – als „Demokratische“³⁾ Bodenreform⁴⁾ bezeichnet werden. Der Rechtsprechung dieses Senats lassen sich inzwischen mehrere Kernaussagen entnehmen, von denen einzelne bereits einer eingehenden Kritik zu unterziehen waren.⁵⁾ Nunmehr hat der Senat in einem Urteil vom 10. Dezember 2009 zur Kreisverweisung, die im Rahmen der sog. Bodenreform angeordnet war, wiederum Aussagen getroffen, die bereits prima facie überraschen. Danach soll zwar die Kreisverweisung rehabilitiert werden, der Zugriff auf das betriebliche und private Vermögen jedoch weiterhin nicht. Diese Unterscheidung meinte der Senat treffen zu müssen, weil er bereits in seinem Urteil vom 28. Februar 2007⁶⁾ ausgesprochen hatte, jedenfalls die Enteignungen von mehr als 100 ha Land im Zuge der sog. Bodenreform seien vorrangig gegen das Vermögen des Geschädigten und nicht gegen dessen Person gerichtet gewesen. Sie hat der Senat mit dieser Begründung als nach § 1 I 2 VwRehaG vom Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ausgeschlossen angesehen. Daher soll das

Urteil vom 10. Dezember 2009 zum Anlass genommen werden, der Frage nachzugehen, ob sich diese und weitere Kernaussagen in der Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG zur rehabilitierungsrechtlichen Behandlung der sog. Bodenreform tatsächlich miteinander vereinbaren lassen. Dazu werden zunächst die maßgeblichen Leitsätze in der Rechtsprechung des 3. Senats vorgestellt, um sie danach näher zu untersuchen.

1. Politische Verfolgung durch Anordnung der Kreisverweisung

Gegenstand des Urteils des 3. Senats des BVerwG vom 10. Dezember 2009 ist die Anordnung eines Ortsbürgermeisters, sich an einer Sammelstelle zum Abtransport in ein Internierungslager auf Rügen einzufinden (sog. Kreisverweisung), die gegenüber dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Anwesens mit einer Größe von 236 ha und seinen Familienmitgliedern am 23. Oktober 1945 ausgesprochen worden war. Der Senat hat den Betroffenen verwaltungsrechtlich rehabilitiert, weil die Kreisverweisung auch dann zu einer schweren Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich i.S. von § 1 a I VwRehaG führt, wenn er sich dem Vollzug der Deportation durch Flucht hat entziehen können. Damit bestätigt der Senat die inzwischen ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die am Charakter der Kreisverweisung als politische Verfolgung keinen Zweifel gelassen und bereits seit Jahren eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nach § 1 a I VwRehaG ausgesprochen hat.⁷⁾ Auch der 3. Senat des BVerwG hat eine moralische Rehabilitierung wegen der Kreisverweisung wiederholt für möglich gehalten.⁸⁾

Der 3. Senat des BVerwG musste sich mit dieser Frage denn auch nur deshalb befassen, weil das sächsische Landesamt für Familie und Soziales als zuständige Rehabilitierungsbehörde gemeint hatte, den politischen Verfolgungscharakter der Kreisverweisung verneinen zu können, da sich der Betroffene der Deportation in das Internierungslager auf Rügen durch seine Flucht in eine der westlichen Besatzungszonen entziehen konnte. Dies freilich stellt schon angesichts der gesetzlichen Anordnung in § 1 III VwRehaG, wonach die Zwangsausiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats i.S. von § 1 II VwRehaG schlechthin unvereinbar sind, nur den offenkundigen Versuch dar, das kommunistische Unrecht des Kreisverweises und die damit verbundenen Folgen der unter

unmenschlichen Bedingungen betriebenen Vertreibung von Haus und Hof zu verharmlosen und als nicht grob rechtsstaatlich hinzustellen. Mit der Aufgabe der sächsischen Rehabilitierungsbehörde, schwerstes kommunistisches Unrecht als solches anzusprechen und zu rehabilitieren, war das von ihr angestrebte Re-

1) Abgedr. auf S. 36 (in diesem Heft).

2) ZOV 2007, 67 f.

3) Die spezifisch kommunistische Verwendung des Begriffs der Demokratie geht auf Lenin zurück. Nach der Darstellung von Hösel im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ (2. Aufl. 1984) hat Lenin nachgewiesen, „dass der demokratische Zentralismus der wissenschaftliche Ausdruck der Auffassungen des Proletariats von Demokratie und Organisation, von Freiheit und Disziplin ist. Lenin hob hervor, dass dieses Prinzip sowohl für die Organisation der Arbeiterklasse, ihrer marxistisch-leninistischen Partei, als auch für ihre staatliche Organisation, die Diktatur des Proletariats, zutrifft. Der demokratische Zentralismus ermöglicht es der Arbeiterklasse, ihre führende Rolle in der sozialistischen Gesellschaft und im Staat wahrzunehmen und die Einheit, Bewusstheit und Organisiertheit aller gesellschaftlichen Entwicklungen zu gestalten und zu erreichen. Er ist somit eine unerlässliche Bedingung für eine wissenschaftlich begründete Leitung der sozialistischen Gesellschaft, für die volle Entfaltung ihrer Vorzüge und Triebkräfte durch den sozialistischen Staat. Der demokratische Zentralismus erfordert, die zentrale staatliche Leitung und Planung in den Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung, die eine notwendige Bedingung für die Ausübung der politischen Macht der Arbeiterklasse mit der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Staatsorgane und der Betriebe sowie der gesellschaftlichen Initiative der Werktätigen, mit der Vielfalt von Wegen, Methoden und Mitteln zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zu verbinden.“ Fasst man dieses in der DDR übliche Geschwafel zusammen, ging es um nichts anderes als die bedingungslose Diktatur der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse in Staat und Gesellschaft. Mit dem Demokratiebegriff des Grundgesetzes hat eine derartige Anschauung schlicht nichts gemein.

4) Nach der Darlegung des 2. Zivilsenats des OLG der DDR in seinem Urteil vom 12. 3. 1953 - 2 Zs 3/53 (OGZ 2, 115 [117]) muss das „Wesen der Bodenreform“ erkannt werden, „als eine Umwälzung, die neben der Entmachtung der Knechtsverbrecher und Naziaktivisten ... den feudalen und junkerlichen Großgrundbesitz liquidieren, der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten und bewirken sollte und bewirkt hat, dass der Boden in die Hände werktätiger Bauern zur eigenen Bearbeitung und Nutzung überging – und dies im Interesse der ganzen Gesellschaft, also des werktätigen Volkes, und der friedlichen Entwicklung seines Staates.“ Tatsächliche Stoßrichtung der in der SBZ durchgeführten „Bodenreform“ war daher die antifaschistisch-demokratische Umwälzung auf dem Lande oder der schärfste Klassenkampf der seinerzeit bereits maßgeblichen Partei der Arbeiterklasse gegen die Klassenfeinde. Die dabei zunächst zum Teil auch bewirkte Aufteilung des Landes „in die Hände werktätiger Bauern“ war dagegen von vornherein auf die Zwangskollektivierung angelegt. In SBZ und DDR war die „Demokratische Bodenreform“ primär ein zentrales Instrument zur Machtsicherung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse im Klassenkampf gegen den Klassenfeind. Mit dem Gedanken einer gerechten Verteilung landwirtschaftlichen Bodens, welcher dem Begriff der Bodenreform etwa bei Henry George, Michael Flurschheim, Silvio Gesell und Adolf Damaschke eignet, ist die „Demokratische Bodenreform“ dagegen nicht einmal im Ansatz vereinbar.

5) Vgl. etwa: Wasmuth, ZOV 2007, 17 ff.; ders., VIZ 2002, 134 ff.; ders., VIZ 2002, 328 ff.

6) 3 C 18.06, ZOV 2007, 17 ff.

7) Vgl. dazu nur: OVG Brandenburg, ZOV 2008, 60; VG Magdeburg, ZOV 2003, 342 ff.; VG Potsdam, ZOV 2004, 153 ff.

8) BVerwG, VIZ 2003, 375 (377); ZOV 2006, 306 (397).